

Satzung

über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kreuztal vom 26.07.1972 in der Neufassung vom 27.12.1994

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – KAG NW – (zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 – GV NW S. 214) hat der Rat der Stadt Kreuztal in seiner Sitzung am 22.12.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Stadt Kreuztal errichtet und unterhält zur Unterbringung obdachloser Personen Obdachlosenunterkünfte.

(2) Bestehende Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Kreuztal sind:

a) Im Stadtteil **Fellinghausen**

„Zum Hohlen Stein 25“,

b) im Stadtteil **Buschhütten**

„Hüttenstr. 2“,

c) im Stadtteil **Kreuztal**

„Marburger Str. 24“,

d) im Stadtteil **Ferndorf**

„Zitzenbachstr. 15“,

e) im Stadtteil **Krombach**

„Unter der Hohen Fuhr 28“,

f) im Stadtteil **Littfeld**

Mobile Wohneinheit „Hagener Str. 368a bis 368b“.

Alle zukünftig zu errichtenden, anzumietenden, anzukaufenden oder sonst in Anspruch zu nehmenden Gebäude und Wohnungen für Zwecke der Vermeidung von Obdachlosigkeit gelten als Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft oder auf ein weiteres Verbleiben in dieser.

§ 2

(1) Das Benutzungsverhältnis wird durch eine Einweisungsverfügung der Stadt Kreuztal als örtlicher Ordnungsbehörde begründet. Zur Benutzung der Obdachlosenunterkunft sind nur die in der Einweisungsverfügung genannten Personen berechtigt. Die Aufnahme anderer Personen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Kreuztal.

(2) Das Benutzungsverhältnis kann von der Stadt widerrufen werden, wenn

a) der Grund der Einweisung entfällt;

b) eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen geboten ist;

c) der Benutzer durch sein Verhalten dazu Anlass gibt;

d) die jeweilige Obdachlosenunterkunft aufgehoben wird.

- (3) In den Fällen des § 2 Abs. 2 a) bis c) sowie dann, wenn die Benutzer der Obdachlosenunterkunft mit Benutzungsgebühren länger als zwei Monate im Rückstand sind, kann die Stadt das gewährte Obdach auf ein Mindestmaß beschränken.

§ 3

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Zahlungspflichtig ist jeder, der die Obdachlosenunterkünfte benutzt. Benutzen mehrere Personen eine Obdachlosenunterkunft gemeinsam, so haftet jeder der Benutzer für die Gebühr als Gesamtschuldner.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt je qm Bodenfläche der Unterkunft und Monat
1. **1,60 €** für Unterkünfte mit niedrigem Standard, wie z. B.
 - a) im Stadtteil Buschhütten „Hüttenstr. 2“,
 - b) im Stadtteil Kreuztal „Marburger Str. 24“.
 2. **2,60 €** für Unterkünfte mit gehobenem Standard, wie
 - a) im Stadtteil Fellinghausen „Zum Hohlen Stein 25“
 - b) im Stadtteil Ferndorf „Zitzenbachstr. 15“
 - c) im Stadtteil Krombach „Unter der Hohen Fuhr 28“
 - d) im Stadtteil Buschhütten „Hans-Böckler-Str. 1“.
- (4) Die Benutzungsgebühr für Unterkünfte mit Vollaussstattung (Möbiliar, Elektrogeräte usw.), wie z. B. Wohneinheiten Krombach, Auf der Aue 9 b bis 9 g, beträgt monatlich pauschal **52,- €** pro Person.
- (5) In den Fällen der Unterbringung mehrerer Einzelpersonen in Unterkünften ohne Vollaussstattung (z. B. Schlafsaal) mit Gemeinschaftsreinrichtungen beträgt die Gebühr **21,- €** pro Person und Monat.
- (6) In Obdachlosenunterkünften wird für die Verbrauchs- und Betriebskosten im Gebäude (Wasser, Kanal, Heizung, Betriebsstrom, Müllabfuhr und Straßenreinigung) pro Bewohner eine Pauschale erhoben. Die Pauschale beläuft sich auf
- 21,- €** pro Monat in Unterkünften mit Heizung,
11,- € pro Monat in Unterkünften ohne Heizung.
- Diese Verbrauchspauschale erhöht sich um jeweils 11,- €, wenn der Stromverbrauch nicht nach Benutzern aufgeteilt abgelesen und abgerechnet werden kann.
- (7) In den Fällen der Zwangseinweisung in Wohnraum gem. § 19 Ordnungsbehördengesetz kann vom durch die Zwangseinweisung Begünstigten Ersatz der der Behörde nach § 39 Ordnungsbehördengesetz entstehenden Kosten gefordert werden.
- (8) Wird die Obdachlosenunterkunft nicht während eines vollen Monats in Anspruch genommen, so ist für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Benutzungsgebühr und der übrigen Gebühren zu zahlen. Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden bei der Berechnung der Gebühr mitgerechnet. Bei einer Verlegung von einer Obdachlosenunterkunft in eine andere wird der Verlegungstag nur bei der neuen Obdachlosenunterkunft für die Berechnung der Gebühr angesetzt.

- (9) Die für einen Monat oder einen Teil davon zu zahlende Gebühr wird auf **0,50 €** aufgerundet.

§ 4

- (1) Die Gebühr ist jeweils unaufgefordert bis zum dritten Tag nach dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft und danach jeweils bis zum 03. eines jeden Monats im Voraus an die Stadt (Stadtkasse) kostenfrei zu zahlen.
- (2) Die Gebühren können auch an Bedienstete der Stadt gezahlt werden, die dazu schriftlich beauftragt sind.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.
- (4) Bei Empfängern von Sozialhilfe wird die Nutzungsgebühr bei der Auszahlung der Sozialhilfe einbehalten.

§ 5

Jeder Benutzer einer Unterkunft hat sich so zu verhalten, dass er keinen anderen in der Benutzung stört, behindert oder belästigt. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung.

§ 6

Der Stadtdirektor erlässt für die Obdachlosenunterkünfte eine Benutzungsordnung.

§ 7

Diese Satzung gilt vom Tage ihres Inkrafttretens ab auch für die bereits bestehenden Benutzungsverhältnisse.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kreuztal vom 26.07.1972 in der Fassung der III. Änderung vom 17.12.1992 außer Kraft.

Kreuztal, den 27.12.1994

Stadt Kreuztal

gez.

Nölling
Bürgermeister

Änderungen gemäß Artikelsatzung (Euro-Umstellung) in Kraft getreten am 01.01.2002.